

Strauch, Dieter: Der Große Schied von 1258. Erzbischof und Bürger im Kampf um die Kölner Stadtverfassung (Rechtsgeschichtliche Schriften im Auftrag des Rheinischen Vereins für Rechtsgeschichte e. V. zu Köln, Bd. 25), Köln: Böhlau 2008, XVII, 303 S. Geb., 978-3-412-200210-1

Als das Werk am 1. Juli 2008 in Köln vorgestellt wurde, war die Kölner Geschichts- und Archiwelt noch in Ordnung. Nach der Einsturzkatastrophe des Kölner Stadtarchivs (3.3.2009) überschattet die Besprechung dieser Edition die Frage nach dem Verbleib der Originale. Denn von den sechs erhaltenen Ausfertigungen dieser Kölner Stadtverfassung befanden sich fünf in zwei Beständen des Historischen Archivs der Stadt Köln (Haupturkundenarchiv und Domstift), die zwar zum größten Teil gerettet werden konnten, zu deren speziellen Zustand *zz.* aber keine näheren Auskünfte zu erhalten sind.

Umso verdienstvoller ist die vorliegende rechtshistorische Spezialstudie. Unter textkritischem Rückgriff auf die Ausfertigungen sowie der Benutzung der älteren Editionen (J. Lacomblet 1840/1966, L. Ennen 1860/1970) und der Auswertung der neueren Kölner Literatur (u. a. H. Stehkämpfer, M. Groten) sowie mit insgesamt 537 Literaturtiteln (S. 249–283) ist es mit fünf Teilen und 11 Kapiteln sowie weiterhin dreifach untergliedert eine sehr differenzierte Darstellung, die zudem noch durch drei Register erschlossen ist: neben den Personen und Orten sowie Sachen sind sogar die Klagen und Schiedssprüche eigens im Anhang F indiziert (S. 286–303). Die klare und prägnante Darstellung wird aberundet durch fundierte und prägnante Anmerkungen in den einzelnen Kapiteln mit einer Gesamtzahl von über zwölfhundert Fußnoten.

Im 13. Jahrhundert erreichte der Streit zwischen den Kölner Erzbischöfen und der Stadt Köln einen Höhepunkt. Der machtbewusste Erzbischof beanspruchte gegenüber der Stadt die Stellung eines höchsten Richters und Landesherrn. Die Kölner Bürger hingegen pochten darauf, ihre Privilegien und ihr Selbstverwaltungsrecht beibehalten zu können. Be-

reits im Jahre 1252 war im sog. „kleinen Schied“ der „Frieden zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln wieder hergestellt worden“. Doch Ende des Jahres 1257 brachen wieder militärische Auseinandersetzungen (Fehden) aus, in denen keine Seite als Siegerin hervorging, so dass unter Einfluss des Dominikaners Albertus Magnus die Einigung auf einem Schiedsgericht erreicht wurde. Unter dem Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238–1261) gehörten zum Schiedsgericht: vier Mitglieder des in Köln einflussreichen Priorenkollegs, der Dominikanerpater und Lesemeister Albertus Magnus und acht Kölner Bürger. Trotz dieser Nähe zum Erzbischof waren Stil und Inhalt des Schiedsspruches (*Diffinitiones*) von der scholastischen Methode in nüchterner mittelalterlicher Juristensprache geprägt. So billigte der am 28.6.1258 im erzbischöflichen Palais verabschiedete Schied sowohl die den Erzbischof bestätigenden Sprüche sowie die den Erzbischof beschränkenden und abweisenden Sprüche als auch die die Stadt bestätigenden sowie die die Stadt abweisenden Sprüche (S. 174–181).

Da der Erzbischof sein Hauptziel, das „der Landesherrschaft über die widerspenstige Stadt“ (S. 182), nicht erreicht hatte und die Stadt sich bereits bald mit Utrecht verbündete, begannen schon 1259 neue juristische Auseinandersetzungen (u. a. Bannung einiger Schöffen), die Erzbischof Konrad von Hochstaden bis zu seinem Tod im Jahre 1261 beschäftigten. Auch unter seinen Nachfolgern (Engelbert von Falkenburg, Siegfried von Westerburg) setzten sich die Rechtsstreitigkeiten fort, wenngleich „der große Schied seine Bedeutung behielt, denn er war die erstmalige Aufzeichnung der Kölner Stadtverfassung und stellte vor allem auch einen vernünftigen Ausgleich beider Parteien dar“ (S. 189). Speziell vor dem aktuellen Hintergrund zeigt Dieter Strauch mit seiner fundierten und gut kommentierten Ausgabe „ein Mahnmal in der Auseinandersetzung um die Landesherrschaft des Erzbischofs, das für die Geschichte der Stadt auch nach 700 Jahren seine Bedeutung nicht verloren hat“ (S. 194).

Köln

Reimund Haas

Reformation und Frühe Neuzeit

Martin Bucers Deutsche Schriften Bd. 9,2: Religionsgespräche, bearbeitet von Cornelis Augustijn. Gütersloh 2007, 464 Seiten, und Bd. 11,3: *Schriften zur Kölner Reformation*, bearbeitet von Thomas Wilhelmi, Güters-

loh: Gütersloher Verlagshaus 2006, 728 Seiten.

Die beiden Teilbände schließen mit den in ihnen edierten Texten die Themenkomplexe

„Religionsgespräche“ und „Kölner Reformation“ ab. Insofern sind sie nicht nur vom Erscheinungsdatum, sondern vom Inhalt her nah beieinander. Mit ihrem Erscheinen liegen die Werke Martin Bucers bis zum Zenit seiner Wirksamkeit, den die Religionsgespräche und daran anschließend die so genannten „Kölner Reformation“ Erzbischof Hermanns von Wied markieren, vollständig ediert vor; jedenfalls, was die in Series I der „Martini Buceri Opera Omnia“ erscheinenden „Deutschen Schriften“ angeht. Die von Anfang an die Edition der Werke Martin Bucers begleitende Arbeitsteilung bei der Edition der „Deutschen Schriften“, der „Opera Latina“ sowie der Korrespondenz führt nach wie vor zu unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Erscheinen der einzelnen Bände.

Band 9,2 bietet vor allem Texte zum Religionsgespräch in Regensburg 1541, vornehmlich bereits als Druckschrift erschienene Gutachten Bucers zu den Missbräuchen in der (römischen) Kirche (*Abusuum ... indicatio*; *Responso de reformandis abusibus*), die von Bucer im Namen der protestantischen Stände verfasste Antwort an den päpstlichen Legaten Contarini zum Entwurf des Reichstagsabschiedes und vor allem seine Aktenausgaben, die „Acta colloquii“ bzw. „Alle Handlungen und Schriften“. Erstmals ediert liegen in dem Band Entwürfe Bucers zu Artikel 6 und 9 des Regensburger Buches vor, ebenso wie die zwar als zeitgenössische Drucke erschienenen, aber nur wenig verbreiteten Briefe Bucers an Friedrich Nausea vom Januar 1541 aus der Zeit des Wormser Religionsgesprächs.

Der Blick auf den Inhalt lässt erkennen, dass für den Band 9,2 das Editionsprinzip der *Opera Omnia* Martin Bucers durchbrochen wurde, da hier lateinische und deutsche Schriften sowie Briefe in einem Band versammelt sind. Der Parallelabdruck einer lateinischen und deutschen Textfassung wurde bereits in Band 9,1 zu den Religionsgesprächen praktiziert, und auch in anderen Bänden der *Deutschen Schriften* wurde bereits lateinische Texte mit ediert, die zum thematischen Zusammenhang gehörten (z. B. BDS 3 und BDS 6,1). Es ist zu erwarten, dass auch bei weiteren Bänden der Edition das Kriterium der Sprache zugunsten des sachlichen Zusammenhangs durchbrochen werden muss.

Im Blick auf den vorliegenden Band ist durch diese Pragmatik eine sinnvolle und brauchbare Ausgabe entstanden, um in einem Band kompakt Martin Bucers Anteil an den Religionsgesprächen erheben zu können. Erst mit der Edition der entsprechenden Briefe allerdings wird sich der gesamte Horizont für die Forschung wirklich eröffnen, um Martin Bucers Motive und Absichten als treibende

Kraft der Religionsgespräche insgesamt weiter erhellen zu können.

Band 11,3 zur „Kölner Reformation“ umfasst ausschließlich die „Beständige Verantwortung“ Martin Bucers gegen Johann Groppers „Christliche und Catholische Gegenberichtung“, die als ihrerseits als Ergänzungsband dazu herausgegeben wurde. Der in Band 11,3 editierte Text ist das umfangreichste Werk Bucers in deutscher Sprache.

Bei der Edition wurden die Richtlinien modifiziert und einleitend vorgestellt. Sie sind geeignet Lese- und Benutzungsfreundlichkeit mit hoher Genauigkeit in der Wiedergabe des Originals zu verbinden. Um der Beschleunigung des Editionsvorhabens willen werden die Einleitung und die Kommentierung der Texte gestrafft, darüber hinaus Abstriche an den Registern gemacht und die „*Chronologia Bucerana*“ aufgegeben.

Letzteres ist für den Gebrauch der Edition zu verschmerzen. Gleiches gilt für die straffere Einleitung und die Kommentierung, die sich auf Wort- und Begriffserklärungen sowie den Nachweis von Zitaten begrenzt. Hierbei wird nicht nur auf die je aktuellsten Druckausgaben verwiesen, sondern auch auf Internetadressen (z. B. Pseudoisidor, S. 555). Bei den Registern hingegen wurde zu rigoros gekürzt: Der Wegfall des Sachregisters ist im Hinblick auf das Ziel Beschleunigung nachvollziehbar und mindert den Gebrauchswert der Edition kaum. Dass künftig das Register für „Zitate und Belege“ auf Nachweise aus den Rechtskorpora beschränkt wird, ist allerdings eine erhebliche Einschränkung. Wer beispielsweise untersuchen möchte, welche Zitate der Kirchenväter Bucer verwendet, wird sich künftig selbst in den Anmerkungen auf die Suche machen müssen, und das Namensregister hilft dabei nicht in allen Fällen weiter (z. B. *Symbolum Apostolicum*, BDS 11,3, S. 329, Anm. 1 und 2, oder die „*Summa chartae caritatis*, S. 583). Gerade bei einem Autor wie Martin Bucer, der reichlich Väterzitate verwendet, ist dies bedauerlich; vielleicht werden die Editionsriterien an dieser Stelle nochmals überdacht.

Vereinheitlicht werden könnte noch der Umgang mit den Marginalien des Originals: BDS 11,3 druckt sie als solche ab; in BDS 9,2 werden sie bei den Sachanmerkungen aufgeführt.

Insgesamt aber gilt für beide Bände der Edition, dass die Kommentierung trotz „Strafung“ des Anmerkungsapparats die Texte ohne weitere Zuhilfenahme von Lexika oder Sekundärliteratur erschließt und verstehen hilft!

So ist zu hoffen, dass die Veränderungen der Editionsriterien dazu beiträgt, dass auch die noch fehlenden Bände von Martin Bucers *Deutschen Schriften* bald erscheinen, damit

wenigstens von dieser Seite aus die nach wie vor großen Forschungslücken über Martin Bucer bearbeitet werden können.

Gießen Volkmar Ortmann

Hundsnurscher, Franz (Bearb.): Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert. 2 Bde. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 48/1 und 48/2), Stuttgart: Kohlhammer 2008, ISBN 978-3-17-020795-0 und 978-3-17-020796-7

Das Bistum Konstanz zählte zu den größten Diözesen des Reichs. Im Spätmittelalter gehörten rund 1700 Pfarrkirchen und 350 Klöster zum Konstanzer Sprengel. Um diese Fülle geistlicher Benefizien zu verwalten, ließ die bischöfliche Registratur zahlreiche Pfründenverzeichnisse und Protokollbücher anlegen, die in außergewöhnlich großer Zahl überliefert sind. Neben Abgabenlisten, die Geldzahlungen der Pfründeninhaber an den Bischof festhalten (Annaten- und Subsidieregister), zählen die so genannten Investiturprotokolle zu den für das 15. und 16. Jahrhundert weitgehend lückenlos überlieferten Quellen.

Die Investiturprotokolle verzeichnen Einträge zu Besitzveränderungen auf Pfarrbenefizien, Kaplaneien und anderen Pfründen. Neben der Dokumentation von Proklamationen und Investituren enthalten die Protokollbände auch Nachweise über die Beurlaubung von Pfründern und die Anstellung ihrer Stellvertreter. Des weiteren finden sich hier Genehmigungen zur Verwendung von Tragaltären, die auf Reisen mitgeführt werden sollten.

Die Investiturprotokolle stellen die Auslaufregister des bischöflichen Generalvikars dar, d. h. jeder Eintrag dokumentiert einen Rechtsakt. Da die Originaldokumente nur in Einzelfällen überliefert sind, kommt den Konstanzer Investiturregistern ein bedeutender Quellenwert zu.

Die Investiturprotokolle des 15. Jahrhunderts wurden bereits zwischen 1938 und 1954 von Manfred Krebs registriert. Die nun von Franz Hundsnurscher vorgelegten zwei Bände mit Protokolleinträgen für das 16. Jahrhundert knüpfen an die Krebs'sche Arbeit an. Von den im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg aufbewahrten 15 Bänden mit Investiturprotokollen wurden neun Bände ausgewertet. Mit Ausnahme der Jahre 1500 bis 1517 und 1527 bis 1531, für die keine Protokolle überliefert sind, konnte Franz Hundsnurscher das gesamte 16. Jahrhundert dokumentieren.

Die beiden Bände schließen sich auch bei der Einrichtung der Regesten an das von Krebs vorgegebene Schema an. In der bischöflichen Kanzlei wurden die Einträge in den Investiturprotokollen in chronologischer Reihenfolge verzeichnet, d. h. die Dokumentation der einzelnen Ereignisse zu der selben Pfründe finden sich mitunter verstreut in mehreren Registern aus verschiedenen Jahren. In den beiden von Franz Hundsnurscher bearbeiteten Regestenbänden sind dagegen sämtliche Einträge, die sich auf dieselbe Pfarrkirche beziehen, zusammengestellt, gruppiert nach der Pfarrpfründe und weiteren untergeordneten Kaplanei- und Altarbenefizien. Der Aufbau der Regesten weicht damit vollkommen von dem der Originalregister ab, bietet aber den unschätzbaren Vorteil einer übersichtlichen Darstellung, da schnell erkennbar ist, welche personellen Veränderungen eine Pfarrpfründe erfuhr.

Die Regesten der Investiturprotokolle erscheinen auf den ersten Blick sperrig, da sie fast nur lateinische Orts- und Personennamen enthalten und die Sachverhalte in abgekürzter Weise darstellen. Diese Quellen sind jedoch nicht nur für Kenner des Benefizialwesens von Interesse, sondern haben auch einen großen Stellenwert für die sozialgeschichtliche Forschung. Die Reichhaltigkeit der Registerinträge soll anhand der Pfarrkirche in Dietershofen (Kreis Sigmaringen) vor Augen geführt werden. Ein Eintrag zu dieser Pfarrei lautet (S. 158): „1535 IX 24 procl., 1536 II 3 inst. Jacob Grim de Pfullendorf ad e. p. Dietershofen, vac. p. ob. Mathie Krusenbuch, pnt. p. Annam de Rotenstein abbatissam et priorissam totumque conventum mon. Wald.“ Dieses Regest gibt darüber Auskunft, dass der Pfründenwärter, Jacob Grim aus Pfullendorf, am 24. September 1535 für die Pfarrkirche in Dietershofen proklamiert und am 3. Februar des folgenden Jahres investiert worden war. Das Präsentationsrecht an der Pfarrstelle besaßen Äbtissin und Konvent des Zisterzienserinnenklosters Wald. Das Benefizium war durch Tod des Matthias Krusenbuch vakant geworden. Aus dem Regestenwerk von Manfred Krebs für das 15. Jahrhundert wissen wir, dass Krusenbuch seit 1487 als Pfarrer in Dietershofen tätig gewesen war, also 48 Jahre lang hier amtiert hatte. Der 1535/36 angestellte Jacob Grim blieb hingegen nur bis 1538 in Dietershofen. In diesem Jahr resignierte er die Pfründe. Sein Nachfolger wurde Gregor Bader, der bis zu seinem Tod 1551 in Dietershofen das Pfarramt versah. Zwischen 1551 und 1593 erlangten Jacob Schwickhart, Caspar Brentzing, Johannes Suntheimer, Georg Molitor und Jacob Hüpschenberger nacheinander die Pfarrpfründe. Hüpschenberger starb 1593, sein